

Auszug aus der Satzung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren und Kinder bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig. Im Falle einer Ablehnung brauchen keine Gründe genannt werden, jedoch ist die Anrufung des erweiterten Vorstandes möglich.
- (3) ...

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Quartals zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (4) ...

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) ...
- (3) Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 15. Lebensjahr eine Stimme. Auch Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) ...
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
...
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder wenn der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
- (5) ...
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ...

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung zu berichten. ...

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist am 13.03.1992 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Der Vorstand